

Systems der Vereinten Nationen, weiter zur Entwicklung eines Konzepts der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft für die wirksame Nutzung der Wasser- und Energieressourcen in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und zur Lösung von Problemen hinsichtlich der Verringerung des Risikos von Wasserkatastrophen in der Region beizutragen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

9. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/16

Verabschiedet auf der 41. Plenarsitzung am 7. November 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.16 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Argentinien, Australien, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Kuba (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind), Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Paraguay, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

63/16. Sechzigster Jahrestag der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung

verabschiedet die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Erklärung anlässlich des sechzigsten Jahrestags der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen.

Anlage

Erklärung anlässlich des sechzigsten Jahrestags der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

Wir, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, erinnern mit Stolz daran, dass den Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen 1988 der Friedensnobelpreis verliehen wurde. Heute ist die Friedenssicherung die maßgebliche Tätigkeit der Vereinten Nationen, die zur Wiederherstellung von Frieden und Stabilität beiträgt und Millionen Menschen in verschiedenen von Konflikten betroffenen Regionen rund um die Welt Hoffnung bringt. Wir erweisen den Hunderttausenden von Männern und Frauen, die in den vergangenen sechzig Jahren in mehr als sechzig Friedenssicherungseinsätzen rund um die Welt unter der Flagge der Vereinten Nationen gedient haben, unsere Hochachtung und bewahren den mehr als 2.400 Friedenssicherungskräften der Vereinten Nationen, die ihr Leben für die Sache des Friedens hingegeben haben, ein ehrendes Andenken. Wir würdigen auch die Anstrengungen des

Personals der Vereinten Nationen und des zugehörigen Personals, das gegenwärtig im Rahmen von Friedenssicherungseinsätzen seine Pflichten wahrnimmt.

Wir bekunden erneut unsere nachdrückliche Unterstützung für alle Maßnahmen, die zur wirksamen Förderung der Sicherheit des Friedenssicherungspersonals der Vereinten Nationen unternommen werden. Wir, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, bekräftigen unsere Entschlossenheit und unsere Bereitschaft, den Friedenssicherungskräften der Vereinten Nationen volle Unterstützung zu gewähren, um sicherzustellen, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben erfolgreich und sicher wahrnehmen können.

RESOLUTION 63/17

Verabschiedet auf der 42. Plenarsitzung am 10. November 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.20 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Bahrain, Bosnien und Herzegowina, Dschibuti, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Somalia, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate.

63/17. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen⁵¹,

unter Hinweis auf Artikel 3 des Paktes der Liga der arabischen Staaten⁵², der dem Rat der Liga die Aufgabe überträgt, über die Mittel zu entscheiden, mit denen die Liga mit den internationalen Organisationen kooperieren wird, die in Zukunft geschaffen werden, um Frieden und Sicherheit zu gewährleisten und die wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen zu gestalten,

feststellend, dass beide Organisationen den Wunsch haben, die zwischen ihnen bestehenden Verbindungen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem, kulturellem, technischem und administrativem Gebiet zu festigen, auszubauen und weiter zu intensivieren,

unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel „Agenda für den Frieden“⁵³, insbesondere des Abschnitts VII betreffend die Zusammenarbeit mit regionalen Abmachungen und Organisationen, und der „Ergänzung zur Agenda für den Frieden“⁵⁴,

⁵¹ A/63/228-S/2008/531 und Corr.1.

⁵² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 70, Nr. 241.

⁵³ A/47/277-S/24111.

⁵⁴ A/50/60-S/1995/1.